



# Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

---

17. Jahrgang

16. Januar 1987

Nr. 1

---

p-c) 2-.2)

## Inhaltsverzeichnis

Studienordnung  
für den Studiengang Geographie  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
mit dem Abschluß  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II  
vom 1. Oktober 1986 Seite 1

Änderung  
der Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament  
vom 9. Januar 1987 Seite 26



Herausgeber:  
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Studienordnung  
für den Studiengang Geographie  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
für die Sekundarstufe II  
vom 01. Oktober 1986

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.79 (GV.NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.85 (GV.NW. Seite 765), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten , Vermittlungsformen
- § 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Inhalt des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I I
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- 17 Übergangsbestimmungen
- 18 Inkrafttreten

§ 1  
Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.79 (GV.NW. Seite 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.84 (GV.NW. Seite 374), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV.NW. Seite 777) das Studium des Faches Geographie für das Lehramt für die Sekundarstufe II einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe I gem. § 42 LPO mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2  
Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
- (2) Die Studienplätze in diesem Studiengang können nach den Regeln, die aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 27.03.79 (GV.WW. Seite 112) erlassen worden sind, bewirtschaftet werden. Über Einzelheiten des Zulassungs- und Bewerbungsverfahrens, insbesondere über Form und Frist der Zulassungsanträge, geben das Stu-

dentensekretariat und die Zentrale Studienberatung der Universität Auskunft.

### § 3

#### Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

Das Studium des Unterrichtsfachs Geographie setzt grundsätzlich die Beherrschung einer modernen Fremdsprache (z. B. Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch) voraus.

Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Literatur befähigen, sind für das Studium der Geographie sehr förderlich. Wünschenswert ist weiterhin eine Aufgeschlossenheit für mathematische, naturwissenschaftliche und historische Zusammenhänge. Die Kenntnisse mathematischer Methoden und Verfahrensweisen sollten den Anforderungen in einem Grundkurs Mathematik der gymnasialen Oberstufe entsprechen.

### § 4

#### Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Winter- als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden. Aus organisatorischen Gründen (Ableistung der Geländeveranstaltungen) wird der Studienbeginn in einem Wintersemester empfohlen.

### § 5

#### Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gern. § 8 LABG eine Regelstudienzeit

von acht Semestern. Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes sind zusätzlich weitere 12 Monate vorgesehen (§ 4 Abs. 3 LPO) . Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (§ 10 Abs. 1, 2 LPO).

- (2) Das ordnungsgemäße Studium gem. § 5 LPO umfaßt etwa 64 Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters (Semesterwochenstunden, SWS). 36 SWS sind in bestimmten, in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten mindestens zu studieren (Pflichtbereich), 24 SWS müssen aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten nach Wahl des Studierenden studiert werden (Wahlpflichtbereich) und 4 SWS können vom Studierenden nach eigenem Ermessen in einem mit dem Fachstudium in Verbindung stehenden Fach studiert werden (Wahlbereich).

## § 6

### Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gem. § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

## Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- A Physische Geographie/Geoökologie
- B Anthropogeographie/Sozialgeographie
- C Regionale Geographie
- D Theorien und Methoden der Geographie
- E Didaktik der Geographie

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

- A 1 Geomorphologie/Bodengeographie
  - 2 Klimageographie/Hydrogeographie
  - 3 Vegetationsgeographie
  - 4 Landschaftsökologie
  
- B 1 Wirtschaftsgeographie
  - 2 Siedlungsgeographie
  - 3 Bevölkerungsgeographie
  - 4 Stadt-, Regional- und Landesentwicklung
  
- C 1 Deutschland
  - 2 Europa
  - 3 Außereuropäische Großräume und Landschaftsgürtel der Erde
  
- D 1 Darstellungs- und Interpretationsmethoden (Karte, Luftbild, Geostatistik)

- 2 Methoden geographischer Feldarbeit
- 3 Theorien und Geschichte der Geographie

- E 1 Theorien, Ziele und Inhalte des Geographieunterrichts
- 2 Methoden und Medien des Geographieunterrichts

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen vermitteln einen zusammenhängenden und systematischen Überblick über einen allgemeinen, regionalen oder didaktischen Teilbereich des Faches aus der Sicht der gegenwärtigen Forschung. Dabei sind die Grundvorlesungen den Hauptteilgebieten der Allgemeinen Geographie gewidmet.
  
- (2) Seminare vermitteln wissenschaftliche Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten unter Eigenbeteiligung der Studierenden in Diskussion, Vortrag und Bearbeitung von Aufgaben. Die Einführungsseminare vermitteln Fragestellungen der Allgemeinen Geographie und dienen der Erarbeitung von Grundbegriffen und Arbeitsweisen der Physischen und der Anthropogeographie. Das Seminar Arbeitsmethoden liefert eine Einführung in statistische und kartographische Arbeitsweisen mit dem Ziel, Datenmaterial für fachspezifische Fragestellungen aufbereiten und auswerten zu können. In den Unterseminaren soll ein selbständiger und kritischer Umgang mit wissenschaftlichen Inhalten und Fragestellungen sowie deren Zusammenhänge erarbeitet werden.

- (3) In Oberseminaren und Spezialseminaren des Hauptstudiums findet eine vertiefte Behandlung komplexerer Fragestellungen, aktueller Forschungsprobleme und ausgewählter Themenbereiche aus den verschiedenen Teilgebieten der Geographie auf der Grundlage von Referaten, Seminararbeiten, Diskussionen oder der Bearbeitung von speziellem Arbeitsmaterial statt.
- (4) In den Geländepraktika erlernen und üben die Studierenden den Einsatz und die Durchführung verschiedener geographischer Arbeitsweisen im Rahmen konkreter und überschaubarer Fragestellungen.
- (5) Die Exkursionen leiten die Studierenden zu genauer Beobachtung und wissenschaftlichen Interpretationen von Geländebefunden und deren Rahmenbedingungen in ausgewählten Gebieten an. Sie führen unmittelbar an die Objekte des geographischen Raumes heran und sind damit grundlegender Bestandteil der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung.
- (6) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung erhalten die Studierenden Einblick in die Möglichkeiten und Probleme der Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht im Fach Geographie.

§ 9  
Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium sollen die für eine erfolgreiche Durchführung des Hauptstudiums notwendigen geographischen und geographiedidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden.

Die im § 7 Abs. 1 dieser Studienordnung genannten Bereiche werden im Grundstudium in den nachstehenden Lehrveranstaltungen, unterschieden nach Pflicht- (P) und Wahlpflicht- (WP) -bereich, angeboten. Eine sinnvolle zeitliche Abfolge des Besuchs der Veranstaltungen, soweit nicht eine Reihenfolge in Absatz 4 ausdrücklich festgelegt ist, wird ebenso wie die jeweilige Zuordnung zu den in § 7 Abs. 2 dieser Studienordnung genannten Teilgebieten im Studienplan (siehe Anlage) gegeben.

Zu Bereich A:	Grundvorlesung:	Einführung in die Geomorphologie und Bodengeographie, 2 SWS (P ),
	Grundvorlesung:	Einführung in die Klima- und Vegetationsgeographie, 2 SWS (P ),
	Einführungseminar:	Physische Geographie, 2 SWS (P ), mit Leistungsnachweis,
	Unterseminar:	Physische Geographie, 4 SWS (P ), mit Leistungsnachweis.



Geländepraktikum zur Physischen oder  
zur Anthropogeographie,  
Blockpraktikum 6 Tage  
( WP), mit Leistungs-  
nachweis.

Zu Bereich E: Grundvorlesung: Didaktik der Geo-  
graphie, 2 SWS ( P ),  
Einführungs- Didaktik der Geo-  
seminar: graphie, 2 SWS ( P ).

Wahlweise zu Bereich A,B  
oder D: Unter- oder Proseminar  
in einem Nachbarfach  
gern. Sätzen 14-16,  
2 SWS (WP), mit  
Leistungsnachweis.

Die Wahlveranstaltungen im Umfang von 2 bis 4 SWS können in einem der in § 7 Abs. 1 dieser Studienordnung genannten Bereiche, in dem gewählten Nachbarfach oder in einem anderen Fach absolviert werden. Empfohlen werden interdisziplinäre Veranstaltungen, die sich mit dem Auftrag der Wissenschaften oder deren Einordnung in das Wissenschaftsgefüge beschäftigen.

Die Leistungsnachweise werden aufgrund individuell feststellbarer Leistungen der Studierenden erteilt. Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

Das Nachbarfach ist ein Begleitfach, das nicht mit dem anderen Studienfach identisch ist. Es sollte mit den

Fragestellungen der Geographie verwandt sein; die qualifizierte Teilnahme an einer einführenden Veranstaltung soll ein breiteres interdisziplinäres Grundwissen bewirken. Als Nachbarfächer werden empfohlen:

- Biologie
- Bodenkunde
- Geologie/Paläontologie/  
Mineralogie
- Informatik
- Meteorologie
- Städtebau und Kulturtechnik
- Statistik
- Geschichtliche Landeskunde
- Historische Geographie
- Politische Wissenschaften
- Soziologie
- Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- Völkerkunde
- Wirtschaftswissenschaften.

- (2) Gemäß § 85 Abs. 4 WissHG setzt die Zulassung zum Unterseminar Physische Geographie die erfolgreiche Teilnahme am Einführungsseminar Physische Geographie, die Zulassung zum Unterseminar Anthropogeographie die erfolgreiche Teilnahme am Einführungsseminar Anthropogeographie voraus.
- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium setzt gemäß § 5 b LPO ein Studium im Umfang von etwa 34 SWS nach Maßgabe des § 7 dieser Studienordnung voraus, das im Studienbuch nachzuweisen ist.

- (4) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird durch das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung bescheinigt. Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist durch die Zwischenprüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät geregelt.

§ 10  
Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die in § 7 Abs. 1 dieser Studienordnung genannten Bereiche in den nachstehenden Lehrveranstaltungen, unterschieden nach Pflicht- (P) und Wahlpflicht- (WP) -bereich, angeboten.

Eine sinnvolle zeitliche Abfolge des Besuchs der Veranstaltungen, soweit nicht eine Reihenfolge in Absatz 2 ausdrücklich festgelegt, wird ebenso wie die jeweilige Zuordnung zu den in § 7 Abs. 2 dieser Studienordnung genannten Teilgebieten im Studienplan (siehe Anlage) gegeben.

Zu Bereich A: Vorlesung zu speziellen Themen der  
Physischen Geographie,  
2 SWS (WP).

Zu Bereich B: Vorlesung zu speziellen Themen der  
Anthropogeographie,  
2 SWS (WP).

Zu Bereich C: 2 Vorlesungen zur Regionalen Geographie,  
4 SWS (WP),  
6 Exkursionstage (WP).

Die Exkursionen werden  
1- bis 3-tägig ange-  
boten. Von ihnen  
müssen qualifizierte  
Protokolle vorgelegt  
werden.

Eine mindestens  
2-wöchige Exkursion  
(WP). Das hierzu er-  
brachte qualifizierte  
Protokoll ergibt zu-  
sammen mit den Proto-  
kollen der 6 Exkur-  
sionstage im Hauptstu-  
dium einen qualifi-  
zierten Studiennach-  
weis.

Zu Bereich D: Seminar Thematische Kartographie und  
Karteninterpretation,  
2 SWS (P), mit quali-  
fiziertem Studienach-  
weis.

Zu Bereich E: Seminar zu ausgewählten Themen der Di-  
daktik der Geographie,  
2 SWS (P), mit Lei-  
stungsnachweis,  
Seminar mit schulpraktischen Studien,  
2 SWS (P).

Zu den Bereichen A, B  
und C:

2 Oberseminare, je 2  
SWS (WP), mit Lei-  
stungsnachweis,  
wobei in jedem Bereich  
nur ein Oberseminar ge-  
wählt werden darf,  
Spezialseminar zu aus-  
gewählten Themen der  
Geographie, 2 SWS  
(WP).

Die Wahlveranstaltungen im Umfang von 2 - 4 SWS können analog zu den in § 9 Abs. 2 genannten Empfehlungen absolviert werden.

- (2) Die Zulassung zu den beiden Oberseminaren und dem Seminar zu ausgewählten Themen der Didaktik der Geographie setzt den Abschluß des Grundstudiums voraus. Gemäß § 85 Abs. 4 WissHG setzt die Zulassung zum zweiten Oberseminar die Teilnahme am Spezialseminar zu ausgewählten Themen der Geographie, die Zulassung zum Seminar zu ausgewählten Themen der Didaktik die Teilnahme am Einführungsseminar Didaktik der Geographie und die Zulassung zu den schulpraktischen Studien die erfolgreiche Teilnahme am Seminar zu ausgewählten Themen der Didaktik voraus.
- (3) Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe erworben werden, sind  
- 2 Seminare zu ausgewählten Themen der Didaktik der

Geographie für Sekundarstufe I, je 2 SWS (P), sowie das

- Seminar mit schulpraktischen Studien für Sekundarstufe I, 4 SWS (P), zu absolvieren.

## § 11 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Geographie integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 bis 4 SWS angeboten werden. Die Vor- und Nachbereitung des Tagespraktikums erfolgen in einem fachdidaktischen Seminar während des Hauptstudiums. Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät in der Verantwortung der Schule durchgeführt und erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Die Vor- und Nachbereitung erfolgen in einem fachdidaktischen Seminar. Der Unterrichtsbesuch erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit.

- (2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I I führen. Der Studierende erhält über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung von der zuständigen Fakultät ausgestellt.

## § 12

### Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, drei Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LPO und die in § 10 Abs. 1 genannten weiteren qualifizierten Studiennachweise sowie der Nachweis der schulpraktischen Studien vorzulegen.
- (2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 10 und wird durch das Studienbuch belegt.
- (3) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in je drei Teilgebieten der Bereiche A, B und C, in zwei Teilgebieten des Bereiches D und in einem Teilgebiet des Bereiches E nachzuweisen.
- (4) Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LPO werden ausgestellt für die erfolgreiche Teilnahme
- an zwei Oberseminaren,
  - am Seminar zu ausgewählten Themen der Didaktik der Geographie.

Weitere qualifizierte Studiennachweise nach Nr. 3.5 der Anlage 7 zu § 48 b LPO werden ausgestellt für die erfolgreiche Teilnahme

- am Seminar Thematische Kartographie und Karteninterpretation,
- an den Exkursionen.

Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen liegen individuell feststellbare und bewertbare Studienleistungen zugrunde (z.B. eine schriftliche Hausarbeit, ein Referat, ein Protokoll, eine mündliche Prüfung, eine Klausurarbeit). Der verantwortliche Dozent teilt den Teilnehmern spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistungen er für die Erteilung eines Leistungsnachweises fordert.

### § 13

#### Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe

- (1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte (§ 4 Abs. 1 LPG). Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPG). Wenn sie für das Fach Geographie beantragt wird, ist im Zulassungsantrag der Bereich gemäß § 7 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.
- (2) Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit als erstem Abschnitt der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen.

- (3) Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat innerhalb von 4 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden, § 13 Abs. 3 LPO. Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.
- (4) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung in Geographie besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils 4 Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§ 39 Abs. 2, 3 LPO).
- (5) Für die Prüfung benennt der Kandidat dem Prüfungsamt fünf verschiedene Teilgebiete aus dem in § 7 angegebenen Katalog. Davon sind vier Teilgebiete aus den Bereichen A, B und C zu wählen, wobei jeder dieser Bereiche abgedeckt sein muß. Das fünfte Teilgebiet wird zusätzlich aus einem der Bereiche A bis E gewählt, wobei jedoch kein Bereich mit mehr als zwei Teilgebieten vertreten sein darf. Aus mindestens dreien der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise gemäß § 36 Abs. 4 LPO vorgelegt worden sein. Für jedes benannte Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.
- (6) In den Arbeiten unter Aufsicht soll der Kandidat beweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten

Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Geographie entsprechende Aufgabe lösen kann. Er soll dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie seine Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Teilgebieten Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Der Kandidat soll dabei die Gelegenheit erhalten, sich zusammenhängend zu äußern.

Wenn auch die Aufgaben aus den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der, mündlichen Prüfung zu sein.

- (7) Im Rahmen dieser Prüfung können ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden.
- (8) Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn der Kandidat die zusätzlichen in § 10 Abs. 3 dieser Studienordnung festgelegten Studien nachweist.

- (9) Legt der Kandidat neben dem Fach Geographie die Prüfung in einem weiteren stufenübergreifenden Fach ab, hat er bei der Meldung anzugeben, in welchem Fach er die zusätzliche schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Fragestellung anfertigen und in welchem Fach er die um 15 Minuten verlängerte mündliche Prüfung ablegen will. Gehört nur das Fach Geographie zu den stufenübergreifenden Fächern, sind beide zusätzlichen Prüfungsleistungen in diesem Fach zu erbringen.
- (10) Der Kandidat benennt für die mündliche Prüfung in dem Unterrichtsfach Geographie weitere Schwerpunkte aus zwei verschiedenen für die Prüfung gemäß § 39 Abs. 4 Nr. 1 LPO angegebenen Teilgebieten.

#### § 14 Studienplan

Der Studienordnung ist gern. § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigelegt.

Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

#### § 15 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des

Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal des Geographischen Instituts, des Instituts für Wirtschaftsgeographie und des Seminars für Geographie und ihre Didaktik angeboten.

### § 16

#### Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPG).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 10 Genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über die Hälfte des in §§ 9, 10 genannten Studienumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden.
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslandes erworben

worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Geographie können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

## § 17

### Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 1985 ihr Lehramtsstudium im Fach Geographie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben. Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1984 oder Wintersemester 1984/85 in Nordrhein-Westfalen aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten und die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 ablegen.

§ 18  
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Penselin  
(Prof. Dr. 5. Penselin )  
Bauftragter für Lehre und Studium  
an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildung s-  
kommission vom 16.07.1986 und meiner gern. § 85 Abs. 1  
WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und For-  
schung des Landes NW erteilten Genehmigung vom 01. Oktober  
1986.

Bonn, den 01. Oktober 1986

K. Fleischhauer  
(Professor Dr. K. Fleischhauer )  
Rektor  
der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

STUDIENPLAN für Geographie Lehramt Sekundarstufe II bzw. SII/SI

	Grundstudium				Hauptstudium			
	1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	7. WS	8. SS
<b>Kleingruppenveranstaltungen:</b>								
Einführungsseminar A: Physische Geographie	2							
Einführungsseminar B: Anthropogeographie	2							
Seminar: Statistische u. Kartog.Arbeitsmethoden		2						
Unterseminar Physische Geographie			4					
Unterseminar Anthropogeographie				4				
Geländepraktikum zur Phys.oder zur Anthropog.(Block)		6 Tg.						
Unter-/Proseminarabug in einem Nachbarfach		2						
Einführungsseminar: Didaktik der Geographie			2					
Seminar: Thematische Kartographie u.Karteninterpret.					2			
Seminar zu ausgewählten Themen der Didaktik						2		
Seminar zur Didaktik mit schulpraktischen Studien								2
Spezialseminar zu ausgewählten Themen d. Geographie							2	
2 Oberseminare							2	2
1- bis 3-tägige Exkursionen (in Tagen)	1	3	4			3		3
Große Exkursion (in Tagen)						214		
<b>Vorlesungen:</b>								
Grundvorl.:Einführung i.d.Gemorphologie u.Bodengeo.	2							
Grundvorl.:Einführung i.d.Klima-u.Vegetationsgeo.		2.						
Grundvorl.:Einführung i.d.Siedlungs-u.Bevölkerungsg.	2							
Grundvorl.:Einführung i.d.Wirtschaftsgeographie		2						
Grundvorl.:Didaktik der Geographie			2					
Vorlesung zur Regionalen Geographie Deutschlands			2					
Vorlesung zu spez.Themen der Physischen Geographie					2			
Vorlesung zu spez. Themen der Anthropogeographie					2			
2 Vorlesungen zur Regionalen Geographie						2	2	
Summe <u>ohne</u> Geländepraktikum u. Exkursionen:	8	6	8	8	6	4	6	4

Zusätzliche Veranstaltungen Lehramt Sekundarstufe I  
im Rahmen des Studiums für das Lehramt SII

Kleingruppenveranstaltungen

2 Seminare zu ausgewählten Themen der Didaktik der Geographie für SI					2	2		
Seminar mit schulpraktischen Studien für SI							4	
Summe:					2	2	4	

**Änderung  
der  
Wahlordnung für die  
Wahlen zum Studentenparlament  
vom 09.01.1987**

Die Wahlordnung der Studentenschaft für die Wahlen zum Studentenparlament in der Fassung vom 25.11.1982 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn 13. Jahrgang Nr. 2 vom 24.01.1983 - wird wie folgt geändert:

13 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"Auf einer Liste werden alle Kandidatinnen und Kandidaten namentlich aufgeführt."

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenparlaments vom 11.12.1986 und der Genehmigung des Rektors der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22.11.86 - Az. 1 22 34 -.

Bonn, den 09. Januar 1987

Joachim Sander  
Vorsitzender  
des  
Allgemeinen Studentenausschusses

---

---